

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 2. April 1999 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 6. November 1987 zur Festlegung der Begriffe «regulär eingeschriebener Schüler» und «Schüler, der für die Finanzierung in Frage kommt» im Vollzeithochschulwesen, mit Ausnahme des Universitätsunterrichts" abzugeben, hat am 17. Mai 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

Erledigung der in Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959
zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im
Unterrichtswesen vorgesehenen Formalität

Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen lautet wie folgt :

"Die grundlegenden Reformen des Unterrichtswesens werden im vorhinein zwischen den Schulträgern abgesprochen.

Unter grundlegender Reform ist eine Abänderung der allgemeinen Studienorientierung oder der Studierendauer sowie der Schüleraufnahme- und -versetzungsbedingungen zu verstehen."

Aufgrund seines Artikels 1 findet das Gesetz vom 29. Mai 1959

"... Anwendung auf das Vor-, Primar-, Mittel-, Normal-, technische, Kunst- und Sonderschulwesen. Es findet keine Anwendung auf die Musikschulen."

Dasselbe Gesetz findet Anwendung auf das Hochschulwesen (1).

(1) Siehe das am 17. Juni 1997 abgegebene Gutachten L. 26.547/2 über den Entwurf eines Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft zur Festlegung verschiedener Maßnahmen über das Unterrichtswesen (Dok. Rat der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, Nr. 1666/1), sowie das am 8. Juli 1998 abgegebene Gutachten L. 27.757/2 über einen Entwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abschaffung der Beglaubigung des Abschluszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Dok. RDG, 1998-1999, Nr. 133/1).

Vorbehaltlich der Erfüllung der obengenannten Formalitäten ist über den Entwurf keine Bemerkung zu formulieren.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	P. LIENARDY,	Staatsräte,
	P. QUERTAINMONT,	
	F. DELPEREE,	Beisitzer der Gesetz-
	P. GOTHOT,	gebungsabteilung,
Frau	B. VIGNERON,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.